

CIC1* Westerstede 02. – 04.07.2010

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN:

1. FEI-Veranstaltungs-Nr. GER082_10

2. Veranstalter

Ammerländer Reitclub von 06 e.V.
Westersteder Str. 110
26655 Westerstede

Internet-Adresse
www.ammerlaender-reitclub.de

3. Turnierausschuss

Vorsitzender Dirk Sandstede
Turnierbüro PLS-Service Volker Borggräfe

4. Turnierleiter:

Name: Uwe Meyer
Adresse: Westersteder Str. 110
26655 Westerstede
Telefon: 0171/1933101
Email: meyer.lindern1@ewetel.net

5. Veranstaltungsort:

Adresse: Schloßweg
26655 Westerstede

6. Anfahrt (Auto/Bahn/Flugzeug):

Auto: A28, Ausfahrt Westerstede
Bahn: Leer – Oldenburg, Bahnhof Westerstede-Ocholt
Flugzeug: Flughafen Bremen, A28

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

Dieses Turnier wird durchgeführt in Übereinstimmung mit:

- den FEI Statuten, 22. Ausgabe, Revision 19. November 2009,
 - dem FEI Generalreglement der, 23. Ausgabe 2009, Stand 1. Januar 2010,
 - dem FEI Veterinärreglement, 12. Ausgabe, gültig ab 5. April 2010,
 - den Anti-Doping und MCP-Bestimmungen im Pferdesport (EADMCR), 2. Ausgabe, gültig ab 5. April 2010,
 - den FEI Anti-Doping Bestimmungen für Athleten (ADRHA), 2. Ausgabe, Revision 2009,
 - dem FEI-Reglement für Vielseitigkeit, 23. Ausgabe 2009, Stand 1. Januar 2010,
- und allen von der FEI nachträglich dazu veröffentlichten Korrekturen und Änderungen, die die bisherigen Bestimmungen ersetzen.

Das Schiedsgerichtsverfahren ist in den o. g. FEI-Statuten und dem General-Reglement festgelegt. Gemäß diesem Verfahren wird jeder Einspruch gegen eine Entscheidung der FEI oder ihrer offiziellen Vertreter ausschließlich durch den "Court of Arbitration for Sport" (CAS) in Lausanne, Schweiz, entschieden.

Die FNs sind für das korrekte Alter ihrer Teilnehmer verantwortlich.

Der Veranstalter erkennt die Verbindlichkeit von § 1.4 LPO für internationale Turniere in Deutschland an.

III. OFFIZIELLE:

1. Richtergruppe:

Vorsitzender: Dr. Ernst Topp, GER
Email: topp.dr.ernst@freenet.de
Mitglied: Jürgen Mönckemeyer, GER

2. Technischer Delegierter:

Name: Burkhard Beck-Broichsitter, GER
Email: Burkhard.Beck-Broichsitter@gmsh.de

3. Parcourschef Gelände:

Name: Uwe Meyer, GER
Email: meyer.lindern1@ewetel.net

4. Parcourschef Springen:

Name: Uwe Meyer, GER
Email: meyer.lindern1@ewetel.net

5. Chef-Steward:

Name: Birgit Humme, GER

Assistenz-Stewards:

Name: Gerd Demme, GER

6. FEI-Veterinärdelegierter:

Name: Dr. Rüdiger Beier, GER
Email: rudi.beier@t-online.de

7. Beauftragter/Sicherheitsbeauftragter der deutschen FN:

Name: Burkhard Beck-Broichsitter, GER

IV. INTERNATIONALE VIELSEITIGKEITSPRÜFUNGEN:

Vorläufige Zeiteinteilung:

	Datum	Uhrzeit
- Boxen stehen zur Verfügung ab	01.07.10	vormittags
- Offizielle Besichtigung der Geländestrecke:	01.07.10	18:00 Uhr
- Startmeldung:	01.07.10	20:00 Uhr
- Erste Verfassungsprüfung :	02.07.10	12:00 Uhr
- Erster Start - Dressur:	02.07.10	12:00 Uhr
- Erster Start - Gelände:	03.07.10	14:00 Uhr
- Zweite Verfassungsprüfung:	04.07.10	09:00 Uhr
- Erster Start - Springen	04.07.10	11:00 Uhr
- Siegerehrung:	04.07.10	15:00 Uhr

Gesamtgeldpreis (Bruttobetrag) 1.200 EUR

Prüfung Summe

Prüfung Nr. 1 1.200 EUR

Pro Prüfung erhalten 25 % der Teilnehmer einen Geldpreis bzw. einen anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreis, es werden jedoch mindestens 5 Einzelpreise ausbezahlt. Der Geldpreis für den Sieger darf max. 1/3 des Gesamtgeldpreises pro Prüfung betragen. Der je Prüfung aufgeführte Gesamtgeldpreis ist auszuschütten. Sofern weniger Teilnehmer an den Start gehen, als Geldpreise gemäß Ausschreibung ausgeschrieben wurden, muss der Präsident der Richtergruppe den Gesamtgeldpreis neu aufteilen.

Zugelassene Teilnehmer und Pferde gemäß Ziffer V und VI

Ausrüstung gemäß 521 und 522

Bewertung gemäß Art. 502.1

Startfolge gemäß Art. 512 und 513

1. Teilprüfung Dressur: Los

2. Teilprüfung Gelände: in gleicher Reihenfolge wie Dressur

3. Teilprüfung Springen: in umgekehrter Reihenfolge zum Ergebnis nach Dressur und Gelände.

1. Vielseitigkeitsprüfung – CIC1*

1. Dressur:

1.1. Die internationale. Vielseitigkeitsaufgabe der FEI 2009 CIC/CCI1* A ist auswendig zu reiten.

1.2. Prüfungsplatz - Abmessungen: 20 x 60 m Grasboden

1.3. Vorbereitungsplatz - Abmessungen: 60 x 100 m Grasboden

2. Gelände:

2.1. Bodentyp: Sand/Gras

2.2. Länge der Strecke: 2.400 – 3.200 m

2.3. Tempo: 520 m/min

2.4. Anzahl der Sprünge: max. 29

3. Springen:

3.1. Prüfungsplatz - Abmessungen: 50 x 80 m Grasboden

3.2. Vorbereitungsplatz - Abmessungen: 30 x 70 m Grasboden

3.3. Länge des Parcours: max 600 m

3.4. Tempo: 350 m/min.

3.5. Anzahl der Hindernisse: max. 10 - 11

3.6. Anzahl der Sprünge: max. 10 - 13

3.7. Höhe der Hindernisse/Sprünge: max. 1,15 m

Gesamtgeldpreis 1.200 EUR

Aufteilung in Einzelgeldpreise: 280/160/120/110/100/90/85/85/85/85

V. EINLADUNGEN:

Ausländische Teilnehmer:

Die Teilnehmer, die gemäß „VI. Qualifikationen von Teilnehmern und Pferden“ qualifiziert sein müssen, werden vom Veranstalter über ihre FN eingeladen.

Deutsche Teilnehmer:

- Leistungsklasse V 1 - 5; bundesweit offen.

Bei zu hohem Nennungsergebnis behält sich der Veranstalter das Recht vor

- die Anzahl der Teilnehmer auf 10 pro ausländischer Nation zu begrenzen.

Alle Teilnehmer:

- Anzahl der Pferde pro Teilnehmer: 3 (5-jährig oder älter)
- Ein Pfleger pro Teilnehmer

VI. MINDESTVORAUSSETZUNGEN FÜR TEILNEHMER UND PFERDE

Für internationale Turniere müssen die entsendenden FNs (einschließlich der gastgebenden FN) der Nennung für jeden Teilnehmer und für jedes Pferd einen Nachweis beifügen, dass sie gemäß Art. 506 des Vielseitigkeits-RG ordnungsgemäß die Mindestvoraussetzungen erfüllen.

Deutsche Teilnehmer sind gemäß LPO § 6.2 für die Beachtung und Einhaltung der korrekten Teilnahmevoraussetzungen verantwortlich. Ein entsprechender Nachweis ist der Nennung beizufügen. Alle Qualifikations-Turniere müssen anerkannt sein und nationale Prüfungen müssen nachweislich wenigstens gleich hohe Anforderungen haben wie die entsprechende internationale Prüfung auf gleichem Niveau (für deutsche Prüfungen über LPO-Anforderungen sichergestellt).

Der Technische Delegierte oder eine von ihm benannte Person muss überprüfen, ob für alle Pferde und Teilnehmer, die an internationalen Prüfungen teilnehmen, ein entsprechender Nachweis, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, der FN vorliegt.

Für CIOs, CCI und CICs muss die entsprechende Mindestvoraussetzung im Kalenderjahr oder in den zwei vorangegangenen Jahren erzielt worden sein. Für die Anrechnung der Mindestvoraussetzungen werden CCI bis 24 Tage vor dem Geländetag der betreffenden Prüfung und CICs noch bis 10 Tage vor dem Geländetag der betreffenden Prüfung berücksichtigt.

Mindestvoraussetzungen können entweder als Paar oder von Teilnehmer und Pferd unabhängig von einander erzielt worden sein.

Zur Erfüllung der Mindestvoraussetzungen kann ein CIC Ergebnis durch ein CCI Ergebnis des gleichen Niveaus ersetzt werden

Ausnahmen von dieser Regelung sind nur gemäß Art. 506.6. und Art. 506.8, 9,10 möglich.

Definition Mindestvoraussetzung:

Mindestvoraussetzungen gemäß FEI sind erfüllt, wenn in einer Prüfung die nachfolgenden Mindestleistungen erbracht wurden:

☞ Dressur: nicht mehr als 75 Minus-Punkte erzielt wurden

☞ Gelände CIC:

bei verlangten Mindestvoraussetzungen: 0 Hindernisfehler

In 2008 erzielte Ergebnisse, die die Mindestvoraussetzungen erfüllen, behalten für 2010 Gültigkeit (d. h. im Gelände nicht mehr als 20 Hindernisfehler).

☞ Gelände CCI: nicht mehr als 20 Hindernisfehler

☞ Gelände: die Bestzeit in Phase D um nicht mehr als 90 Sekunden überschritten wurde

☞ Springen: nicht mehr als 16 Hindernisfehler

CIC1* : Es gelten die Qualifikationsstandards der entsendenden FN: Für Pferde deutscher Teilnehmer gilt § 600 LPO: „VL“: Teilnehmer mit Lkl. V 1 - 5).

VII. VERGÜNSTIGUNGEN:

A. Teilnehmer

Hotel:

Eine Hotelliste wird den Teilnehmern mit der Zeiteinteilung zugesandt.

Unterbringungskosten (Übernachtung und Frühstück) vom 01.07.10 bis 04.07.10 werden vom Teilnehmer getragen.

Mahlzeiten: vom 01.07.10 bis 04.07.10 auf Kosten des Teilnehmers auf dem Turnierplatz.

B. Pfleger

Unterbringungswünsche müssen mit der Nennung angegeben werden.

Die Unterbringungskosten vom 01.07.10 bis 04.07.10 werden vom Teilnehmer getragen.

Mahlzeiten: vom 01.07.10 bis 04.07.10 auf Kosten des Teilnehmers auf dem Turnierplatz.

Der Veranstalter sorgt dafür, dass sowohl für Pfleger als auch für Pflegerinnen angemessene Sanitäreinrichtungen, inkl. Dusche und fließend warmem/kaltem Wasser, zur Verfügung stehen.

C. Pferde

Der Veranstalter gewährt keine Transportkostenentschädigung.

Die Einstellung der Pferde in der Zeit von 01.07.10 bis 04.07.10 wird bezahlt vom Teilnehmer.

Stallgeld: 130 € für die Dauer der Veranstaltung. Futter muss mitgebracht werden.

Die erste Einstreu wird gestellt, weitere kann vor Ort gekauft werden.

Kosten für Stromanschluss 25 €

Größe der Boxen: mind. 3 x 3 m.

D. Anreise

Datum, Uhrzeit und Art der Anreise von Teilnehmern und Pferden müssen dem Veranstalter mitgeteilt werden, damit sie bei ihrer Ankunft entsprechend betreut werden können.

E. Fahrdienst vom Hotel zum Turnierplatz

Ein Fahrdienst steht nicht zur Verfügung.

F. Werbung bei Teilnehmern und Pferden

Der Veranstalter gestattet den Teilnehmern gemäß Artikel 135 des Generalreglements das Logo ihres persönlichen Sponsors zu führen.

Der Chefsteward muss, bevor die Teilnehmer den Prüfungsplatz betreten, sicherstellen, dass die FEI Bestimmungen zu Art. 135 eingehalten werden.

VIII. Nennungen:

Alle Teilnehmer und Pferde/Ponys, die an einem internationalen Turnier im In- und/oder Ausland teilnehmen, müssen über ihre nationale FN bei der FEI registriert sein.

Die ausländischen Teilnehmer werden über ihre zuständige FN genannt.

Nennungsschluss: 01.06.10

Nenngeld: 35 EUR zzgl. 1,00 € LK-Abgabe

Startgeld: 12 EUR

Das Nenngeld zzgl. LK-Abgabe ist der Nennung als Verrechnungsscheck beizufügen bzw. wird bei Nennung über NeOn per Lastschrift eingezogen. Startgeld und MCP-Gebühr wird fällig bei Startmeldung.

Für Nachnennungen ist der Veranstalter berechtigt, Gebühren gemäß Gebührenordnung NF GER zu berechnen – diese Bestimmung gilt sowohl für deutsche als auch für ausländische Teilnehmer.

Teilnehmern werden pro Pferd 12,50 SFr. als Beitrag zu den MCP-Kosten berechnet.

Die Nennungen müssen folgende Angaben enthalten:

Pferde/Ponys:

Name des Pferde/Ponys, FEI-Pass-Nummer, FEI-Eintragungsnummer, Rasse/Zuchtverband, Geburtsjahr, Geburtsland, Abstammung, Geschlecht, Farbe, Besitzernamen(n).

Teilnehmer:

Name des Teilnehmers, Geburtsdatum des Teilnehmers, Nationalität des Teilnehmers, FEI-Personennummer.

Die Nennungen sind zu richten an:

Name: PLS Service
Volker Borggräfe
Adresse: Postfach 1202
26835 Hesel
Telefon: 0172/4118688
Fax: 04950/937561
Email: info@pls-service.de

Sofern ein Teilnehmer nach dem definitiven Nennungsschluss absagt oder auf dem Turnier nicht erscheint, muss entweder der Teilnehmer oder die zuständige FN, über die der Teilnehmer genannt wurde, die tatsächlichen Kosten (z. B. für Unterkunft der Teilnehmer bzw. Stallgeld für die Pferde), die dem Veranstalter aufgrund der späten Absage bzw. durch Nichterscheinen entstanden sind, übernehmen.

Nennungen werden nur mit den von der FEI geforderten vollständigen Angaben, insbesondere inkl. der Qualifikationsnachweise, angenommen.

IX. GRENZFORMALITÄTEN UND GESUNDHEITSBESCHEINIGUNGEN:

1. Grenzformalitäten

Für Fragen zu den erforderlichen veterinär- und tierseuchenrechtlichen Bestimmungen für Pferde aus dem Ausland steht der Veranstalter zur Verfügung.

Zoll- und Veterinärgebühren werden vom Veranstalter nicht übernommen.

2. Gesundheitsbescheinigungen

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, die jeweils erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen für den Transport zur Veranstaltung zum Zeitpunkt der Identifikation der Pferde, d. h. vor dem Aufstallen, bereitzuhalten, und zwar:

- a) wenn er aus einem EU-Mitgliedsstaat kommt, eine Gesundheitsbescheinigung für registrierte Equiden gemäß des Musters des Anhangs B der Richtlinie 90/426 in der jeweils aktuell gültigen Fassung (ein Muster ist der Ausschreibung beigelegt),
- b) wenn er aus einem Drittland kommt, eine Gesundheitsbescheinigung für registrierte Equiden gemäß der Muster des Anhangs II der Entscheidung der Kommission 92/260 in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Eine Bescheinigung muss mindestens in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaates und in einer der Amtssprachen des Mitgliedsstaats ausgestellt werden. Eine Bescheinigung muss in der Urschrift mitgeführt werden.

Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass am Veranstaltungsort die für den Weiter- oder Rücktransport der Pferde erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen durch einen Amtstierarzt erstellt werden.

Sollte vom Veranstalter ein Spediteur beauftragt worden sein, so steht dieser für Fragen hinsichtlich der erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen zur Verfügung. Darüber hinaus können Fragen zu Gesundheitsbescheinigungen auch vom zuständigen Veterinäramt des Herkunftslandes oder des Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet, beantwortet werden.

X. VETERINÄRMEDIZINISCHE ANGELEGENHEITEN:

1. Turniertierarzt:

Name: Dr. Wolfgang Schröder
Adresse: Howieker Ring 5, 26655 Westerstede
Telefon: 04409/631

2. Veterinär-Aspekte A gemäß Veterinär-Reglement, 12. Ausgabe, gültig ab 5. April 2010

Veterinäruntersuchungen, Inspektionen und Passkontrollen

Diese werden in Übereinstimmung mit dem Veterinär-Reglement Art.1011 und dem Vielseitigkeitsreglement, Art. 518.1 für CCIs und 518.2 für CICs, durchgeführt.

Art. 511.2.2

Jedes für eine Prüfung bei CNs, CIC1/2* und CCIs1/2* im Ausland (vgl. GRs 139.2) und jedes für CIC3*, CCIs3/4*, CCIOs, Championate, Regionale und Olympische Spiele im In- und Ausland genannte Pferd muss zum Zwecke der Identifikation und zur Feststellung der Eigentumsrechte im Besitz eines offiziellen FEI-Passes oder eines nationalen, von der FEI anerkannten Passes (inkl. FEI „Recognition Card und ggf. FEI-Eintragungsnummer) sein.

Art. 511.2.3

Pferde, die an CNs, CICs1/2* und CCIs1/2* im Heimatland teilnehmen benötigen keinen in Absatz 1 beschriebenen FEI-Pass. Diese Pferde müssen ordnungsgemäß registriert und identifizierbar sein. Sofern im gastgebenden und im Ursprungsland keine nationalen Vorschriften für die Impfung gegen Pferde-Influenza bestehen müssen alle Pferde einen gültigen Impfpass besitzen.

Impfung gegen die Pferde-Influenza (Vet.-Regl. Anhang VI)

Seit dem 1. Januar 2005 wird von allen Pferden, die an FEI Veranstaltungen teilnehmen, eine Influenza-Impfung innerhalb von 6 Monaten + 21 Tagen vor der FEI Veranstaltung verlangt.

1. Alle Pferde, die an einer FEI Veranstaltung teilnehmen, müssen anfänglich zwei Impfungen im Abstand von 21 bis 92 Tagen erhalten haben. Danach muss eine dritte Impfung innerhalb von 6 Monate + 21 Tagen nach der zweiten Impfung erfolgen. Danach (nach der dritten Impfung) ist eine Impfung Pflicht (d. h. innerhalb eines Jahres) spätestens zu wiederholen.
2. Wenn ein Pferd für eine FEI Veranstaltung genannt wurde, muss die letzte Wiederholungsimpfung innerhalb von 6 Monaten + 21 Tagen vor Ankunft am Veranstaltungsort erfolgt sein.
3. 7 Tage vor Beginn einer FEI Veranstaltung darf keine Impfung erfolgen.
4. Alle Pferde, für die eine korrekte Impfung gemäß den früheren FEI Pferde-Influenza-Bestimmungen vor dem 1. Januar 2005 bescheinigt wurde, benötigen keine erneute Grundimmunisierung, vorausgesetzt sie wurden gemäß den früheren Bestimmungen korrekt grundimmunisiert und jährlich geimpft und die neuen Bestimmungen bzgl. Wiederholungsimpfung innerhalb von 6 Monaten + 21 Tagen vor der FEI Veranstaltung wurden befolgt.

Untersuchungen auf verbotene Substanzen (Vet.-Regl. Kap. V + VI, Anhang IV)

Bei CCI3/4*, CCI0s, Weltcup-Qualifikationen und -Finale, Championaten und Spielen werden regelmäßig Untersuchungen durchgeführt, während sie für andere CCIs empfohlen werden.

Sofern Untersuchungen durchgeführt werden, liegt die Anzahl der zu untersuchenden Pferde im Ermessen des beauftragten Veterinärs/Veterinärdelegierten; es wird jedoch empfohlen, mindestens drei Proben zu nehmen (Vet. Regs. Art. 1016).

Für Turniere, die dem FEI Medication Control Program unterliegen (nur Gruppe I und II), gelten besondere Richtlinien.

Medication Control Program (MCP)

Veranstaltern von FEI Turnieren in Gruppe I & II wird empfohlen, Teilnehmern pro Pferd und Turnier 12,50 SFr. als Beitrag zu den MCP-Kosten zu berechnen.

Anerkanntes Labor (Art.1021)

Gemäß dem "Medication Control Program" (MCP) in Gruppe I und II werden alle nach Vet. reg. Art. 1016 genommenen Dopingproben vom Labor HFL Sport Science, Quotient Bioresearch Limited, Newmarket Road, Fordham, Cambridgeshire, CB7 5WW, Great Britain, Internet: www.jfl.co.uk, Tel : +44.1638 724 229, Fax : +44.1638 724 221, Email : SMaynard@hfl.co.uk (Dr Steve Maynard) analysiert.

XI. VERSCHIEDENES:

1. Einsprüche (Art. 163)

Alle Einsprüche sind schriftlich einzureichen. Gleichzeitig ist eine Haftsumme im Wert von 150 SFr. zu hinterlegen.

2. Siegerehrungen/Platzierungen

Alle platzierten Teilnehmer sollen auch an der Siegerehrung teilnehmen.

3. Auszahlung von Geldpreisen und Erstattungen

Alle Geldpreise sowie der anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreise sowie Erstattungen (z. B. Transportkosten, Reisekosten) werden gem. FEI-RG Art 127/128 spätestens nach der letzten Prüfung ausgezahlt. Die ausgeschriebenen Geldpreise sind Bruttopreise.

Die Abrechnung erfolgt pro Teilnehmer. Je nach Absprache mit dem Pferdebesitzer verpflichtet sich jeder Teilnehmer, den Geldpreis sowie der anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreise an den jeweiligen Pferdebesitzer weiterzureichen. Der Veranstalter ist berechtigt, etwaige ausstehende Verpflichtungen der Teilnehmer in Abzug zu bringen. Das gilt auch für die Abzugsteuer nach § 50 a EstG für ausländische Pferdebesitzer. Hier wird nach Abzug der Umsatzsteuer vom Geldpreis sowie der anstelle von Geldpreisen ausgelobten Sachpreise und Erstattungen im Regelfall folgender Steuerabzug fällig: bis 250,00 € 0 %, über 250,00 € 15 % ab 01.01.2009 zzgl. Solidaritätszuschlag auf den Steuerabzugsbetrag (z. Z. 5,5 %). Ersetzte oder übernommene Reisekosten gehören nur insoweit zu den Einnahmen, als die Fahrt- und Übernachtungsauslagen die tatsächlichen Kosten und die Vergütungen für Verpflegungsmehraufwand nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EstG übersteigen. Steuerabzüge sind auf Verlangen zu bescheinigen.

Diejenigen ausländischen Teilnehmer, die vom Steuerabzug befreit sind, werden gebeten, eine Freistellungsbescheinigung mit Abgabe der Nennung, spätestens aber am ersten Veranstaltungstag vorzulegen. Teilnehmer sind selbst verantwortlich für die vollständige und ordnungsgemäße Angabe der erforderlichen Daten.

4. Versicherung

Alle Besitzer und Teilnehmer sind persönlich haftbar für Schäden gegenüber Dritten, die durch sie selbst, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Pferde verursacht werden. Es wird daher dringend empfohlen, entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschließen, die für die Teilnahme an Reitturnieren im In- und Ausland volle Deckung bieten und gültig sind.

5. Haftung

Der Veranstalter schließt jegliche Haftung für Sach- und Vermögensschäden aus, die den Besuchern, Teilnehmern, Pferdepflegern und Pferdebesitzern durch leichte Fahrlässigkeit des Veranstalters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen. Der Veranstalter haftet in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in weiteren Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er schließt darüber hinaus die Haftung für Diebstähle, Feuer und sonstige Vorfälle aus.

6. Medical Card

Alle Teilnehmer müssen während der Geländeprüfung eine „Medical Card“ an leicht zugänglicher Stelle bei sich tragen. Die Teilnehmer müssen die „Medical Cards“ bei Ankunft im Turnierbüro abgeben, damit der Veranstalter sie von Turnierarzt und TD überprüfen lassen kann.

7. Turnier-Organisation

In Ausnahmefällen behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Ausschreibung mit Zustimmung der Richtergruppe und des FN-Beauftragten so zu ändern, dass Unklarheiten beseitigt oder Probleme geklärt werden, die auf einer Auslassung oder unvorhergesehenen Umständen beruhen. Jegliche Änderung ist sofort allen Teilnehmern und Offiziellen bekannt zu geben und durch den ausländischen Richter dem FEI Eventing Department mitzuteilen.

8. Zutrittsausweise für das Turniergelände

Zugangsberechtigungen zum Stallbereich gem. Veterinär-RG Art. 1005.2.5. Stallsicherheit gemäß Veterinär-RG Art. 1005.2 und Vielseitigkeits-RG Annex 13.

9. Arzt/Sanitätsdienst, Schmied

Name des Arztes: Dr. Holger Willenborg, Ammerlandklinik,
Lange Str. 6, 26655 Westerstede

Name des Schmieds: Marco van Evert, Klein Wiesedermeer Weg 5, 26446 Wiesedermeer

10. Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten bzgl. der Auslegung der Ausschreibung (bei Übersetzungen), ist die englische Ausschreibung gültig.

Code of Conduct

Die FEI erwartet von allen im internationalen Turniersport beteiligten Personen, den Code of Conduct der FEI zu befolgen. Sie erwartet des weiteren stets das Wohlergehen des Pferdes als oberstes Gebot anzuerkennen und zu akzeptieren und es niemals wettbewerbsmäßigen oder kommerziellen Einflüssen unterzuordnen.

1. Bei der Vorbereitung und beim Training der Turnierpferde muss zu jeder Zeit das Wohlergehen der Pferde absolute Priorität haben. Das umfasst eine gute Behandlung der Pferde, gute Trainingsmethoden und Hufpflege, gute Ausrüstung sowie guten Transport.
2. Bevor Pferden und Teilnehmern erlaubt wird, am Wettkampf teilzunehmen, muss sichergestellt sein, dass sie in gutem Gesundheitszustand sind und dass der Ausbildungs- und Trainingszustand dem jeweiligen Prüfungsniveau entspricht und sie somit fit sind. Das bezieht sich u. a. auf den Gebrauch von Medikamenten, operative Eingriffe, die das Wohlergehen oder die Sicherheit gefährden, auf den Einsatz trächtiger Stuten oder den unsachgemäßen Gebrauch von Hilfsmitteln.
3. Durch den Turniereinsatz darf das Wohlergehen des Pferdes nicht beeinträchtigt werden. D. h. es muss besonders acht gegeben werden auf Prüfungsplätze, Bodenverhältnisse, Witterungsbedingungen, Stallungen und die Sicherheit auf dem Turniergelände. Ferner muss sich das Pferd für den Weitertransport in einem guten Gesundheitszustand befinden.
4. Es muss sichergestellt sein, dass Pferde nach dem Turniereinsatz sorgfältig gepflegt werden. Kein Aufwand darf gescheut werden, um sicher zu stellen, dass Pferde nach Beendigung ihrer „Turnierkarriere“ weiterhin fürsorglich behandelt werden. Das umfasst gute veterinärmedizinische Versorgung, u. a. von Sportverletzungen, Euthanasie und den „Ruhestand“.
5. Die FEI bittet alle am Sport Beteiligten eindringlich, das höchste Niveau der Ausbildung auf ihren entsprechenden Spezialgebieten anzustreben.

Warendorf, 19. März 2010

genehmigt durch die:

Deutsche Reiterliche Vereinigung: gez. Gabriele Wenstrup, Abteilung Turniersport

**Qualifikations-Nachweis GEMÄSS Art. 506 FEI-Reglement Vielseitigkeit 2010
für den Veranstalter, der Nennung beizufügen (sofern die Qualifikation nicht aus den Angaben auf dem Nennscheck und Aufkleber hervorgeht)**

Veranstaltung in _____ vom _____. - _____. _____. 2010

Name, Vorname des Teilnehmers

Geburtsdatum

ReitausweisNr.

Telefonnr. /Mobil

Fax.

E-mail

Folgende Ergebnisse erfüllen die Voraussetzung gemäß Art. 506:

Pferd	Genanntefung (z. CIC2*)		Art und Ort	Datum	Genaueres Ergebnis, insb. Geländeleistung gem. Art. 506 (auch wenn nur beendet und nicht platziert)		
					Dress	Gelände	Spring
<i>Beispiel</i>	<i>CIC2*</i>		<i>CIC2* Beispieldorf</i>	<i>Oktober 2008</i>	<i>- 55,7</i>	<i>0 HF, 7,6 ZF</i>	<i>0 F</i>
		1.					
		2.					
		3.					
		1.					
		2.					
		3.					
		1.					
		2.					
		3.					

Hiermit versichere ich die Richtigkeit der o.g. Angaben:

_____. _____. 20____
Datum

Unterschrift des Teilnehmers